

ZH_OBERGERICHT PC190016 vom 27. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190016

FR: ZH_OBERGERICHT PC190016 du 27 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PC190016 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

a) Am 6. Februar 2019 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) eine Klage auf Scheidung seiner am 11. August 2016 in Kanada geschlossenen Ehe sowie Regelung der Nebenfolgen ein (Vi-Urk. 1). Nach Einholung eines Kostenvorschusses (Vi-Urk. 5 und 7) sowie Mitteilung der Beklagten, dass sie sich derzeit einer Scheidung widersetze (Vi-Urk. 17), setzte die Vorinstanz der Beklagten mit Verfügung vom 14. Mai 2019 Frist zur Einreichung der Klageantwort an (Vi-Urk. 18 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Kläger am 31. Mai 2019 fristgerecht (Urk. 19/1) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2; Urk. 6): "1. Es sei im Verfahren FE190026 die verfahrensleitende Verfügung des Bezirksgerichts Horgen vom 14. Mai 2019 vollumfänglich aufzuheben;

E. 2

es sei die Vorinstanz nach Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO anzuweisen, a. eine Einigungsverhandlung anzusetzen; b. und bei allenfalls erfolglos durchgeführter Einigungsverhandlung dann dem BF Frist zur Klagebegründung oder zur Ergänzung der Klagebegründung zu setzen;

E. 3

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Bei Gegenstandslosigkeit können die Gerichtskosten nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen; massgebend kann insbesondere sein, wer die Gegenstandslosigkeit veranlasst hat, welche Partei vermutlich obsiegt hätte oder welche Partei das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat. Das Beschwerdeverfahren wurde zwar vom Kläger eingeleitet und die

- 4 - Gegenstandslosigkeit beruht auf der Einreichung der vorinstanzlichen Klageantwort durch die Beklagte. Gleichwohl wurde es letztlich durch die angefochtene Verfügung – mit welcher die Vorinstanz entgegen BGE 138 III 366 eine Klageantwort vor Durchführung einer Einigungsverhandlung eingeholt hat (ohne zu begründen, dass und wieso eine Ausnahme vorliegen würde) – veranlasst. Für das Beschwerdeverfahren ist daher auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 107 Abs. 2 ZPO). b) Bei dieser Sachlage sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen; eine Entschädigungspflicht des Staates besteht in solchen Fällen nicht (Art. 107 Abs. 2 ZPO nennt die Gerichtskosten, betrifft dagegen nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht die Parteikosten [Art. 95 Abs. 1 ZPO]; BGE 140 III 385 E. 4.1; BSK-Rüegg/Rüegg, Art. 107 ZPO N 11). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.